

Kreis Blatt



für den Kreis Ulm.

Erscheint wöchentlich 3-mal: Dinstags, Donnerstags
und Samstags

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ulm.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Telefon Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 M. (erhöht um 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlag: für den Monat 50 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 25 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Germondzeile

Nr. 83.

Donnerstag, den 18. Juli 1918.

53. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Kreisamtskasse hat die Anweisung erhalten, die von den Gemeinden im Monat Juni 1918 gezahlten gesetzlichen Familienunterstützungen und Zulagen gemäß der Bundesratsverordnung vom 2. November 1917 an die Gemeindefassen auszugeben.

Dieselben wollen Sie mit entsprechender Einkommensanweisung versehen.

Ulm, den 18. Juli 1918.

Der Landrat
als Vorsitzender des Kreisausschusses
v. Bezold.

Ulm, den 18. Juli 1918.

Gegen die Bestimmungen des § 78 der Bau- und Betriebsordnung wird auf der Strecke Ulm-Hausen-Grödenwiesbach sehr häufig verstoßen. In der Regel überschreiten bei der Feldbekämpfung, wie auch bei den Gängen zu den Arbeitsstätten in den Feldungen oder zu den Bahnhöfen Eisenbahngeleise und auch den Bahnkörper auf der freien Strecke und auf den Bahnhöfen an Stellen, die nicht zur Benutzung als Weg bestimmt sind.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und im Interesse der Betriebssicherheit, insbesondere aber auch zur Sicherung der betreffenden Personen und zur Verhütung wiederholter Verstöße wird nochmals auf das bestehende Verbot besonders hingewiesen.

Der königliche Landrat.
v. Bezold.

XVIII. Armee-Korps.

Vertretendes Generalkommando.

Abt. Abwehr Tgb. Nr. 5910/18.

Gouvernement der Festung Mainz.

Abt. Mil. Pol. Nr. 55343/28449.

Frankfurt (Main), den 18. 6. 1918.
Mainz.

Witnahme von Schriften und
Drucksachen über die Reichsgrenze.

Verordnung.

Unter Abänderung der Verordnung des Reichsverordnenden Generalkommandos XVIII. Armee-Korps, Presse-Abteilung Tgb. Nr. 2202 B, vom 18. 5. 1916 bestimmen wir auf Grund des § 1 des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 für den Befehlssbereich des XVIII. Armee-Korps und des Gouvernements Mainz:

1.

Wer es unbesugt unternimmt, Briefe, Postkarten oder schriftliche oder gedruckte Aufzeichnungen, Briefe oder Postkarten zu verstreuen bestimmt, unter Umgehung des ordentlichen Postweges oder nach dem Auslaß über die Reichsgrenze zu bringen, wird mit Gefängnis bis zu einem

Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis 1500 M. erkannt werden.

2.

Reisende, die die Reichsgrenze überschreiten, sind verpflichtet, alle Schriften, Drucksachen oder Aufzeichnungen, die sie bei sich führen oder in ihrem Gepäck befördern, an der Grenzstelle vorzulegen, desgleichen etwaige Umschläge, Pakete, Koffer, worin solche Schriften usw. amtlich verschlossen sind. Dasselbe gilt für Karten, Zeichnungen technischer Art, Pläne, Geländeabbildungen, Filme oder sonstige bildliche Wiedergaben von Gegenständen.

Wer es ungeachtet einer Aufforderung einer Militärperson oder eines Beamten des Grenzschildes unterläßt, die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände vorzulegen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis 1500 M. erkannt werden.

Mit der gleichen Strafe wird bestraft, wer es unternimmt, Gegenstände der in Absatz 1 bezeichneten Art unter Umgehung der Grenzüberwachungsstelle oder unter Irreführung einer Militärperson oder eines Beamten des Grenzschildes von oder nach dem Ausland über die Reichsgrenze zu bringen.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel

General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch,

Generalkommandant.

*) Unter Reichsgrenze ist die verfassungsmäßig festgelegte Grenze des Deutschen Reiches zu verstehen.

Bekanntmachung.

In Abänderung unserer Verordnung vom 29. Mai d. J. werden die darin festgesetzten Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreise für Himbeeren, Brombeeren, Preiselbeeren und Preiselbeeren, Heidelbeeren, Reineclauden, Mirabellen, Pfirsiche und Aprikosen aufgehoben und mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst wie folgt neu festgesetzt:

Himbeeren in kleinen Packungen: Erzeuger-Preis 1,20, Großh.-Preis 1,50, Kleinh.-Preis 1,73.

Brombeeren in kleinen Packungen: Erzeugerpreis 1,20, Großh.-Preis 1,50, Kleinh.-Preis 1,73.

Preiselbeeren: Erzeugerpreis — 70, Großh.-Preis — 84, Kleinh.-Preis — 98.

Preisbeeren: Erzeugerpreis — 70, Großh.-Preis — 84, Kleinh.-Preis — 98.

Heidelbeeren: Erzeugerpreis — 50, Großh.-Preis — 75, Kleinh.-Preis — 85.

Reineclauden: Erzeugerpreis — 50, Großh.-Preis — 65, Kleinh.-Preis — 77.

Mirabellen, auch Spitzlinge: Erzeugerpreis — 55, Großh.-Preis — 75, Kleinh.-Preis — 87.

Pfirsiche und Aprikosen

1. Wahl: Erzeugerpreis 1,20, Großh.-Preis 1,50, Kleinh.-Preis 1,73.

2. Wahl: Erzeugerpreis — 60, Großh.-Preis — 80, Kleinh.-Preis — 95.

Verstehende Preise beziehen sich auf das Pfund und auf markwürdige Ware erster Güte.

Ueberschreitungen vorstehender Höchstpreise werden nach dem Reichsgesetz vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1917 (M. G. Bl. Seite 516) mit Gefängnis bis zu einem Jahre, oder mit Geldstrafe bis zu M. 10.000 bestraft. Eine Ueberschreitung der Höchstpreise kann auch in ungünstiger Sortierung des Obstes erklart werden.

Darmstadt, den 11. Juli 1918.

Hessische Landesobststelle

Dr. Wagner, Ministerialrat.

Wiesbaden, den 11. Juli 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst

für den Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Vorsitzende

Droge, Geheimrat Regierungsrat.

Bekanntmachung

der neuen Fassung der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918.

Vom 29. Mai 1918.

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918.

(Fortsetzung)

§ 5

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs hat die zur Ernte erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Der Besitzer ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen sowie bei Gemenge Körner- und Hülsenfrüchte von einander zu trennen. Die Reichsgetreidestelle und die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können über Zeit, Art und Ort des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Dreschergebnisses Anordnungen treffen.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, die Vorräte, sobald sie ausgedroschen sind, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten sie beschlagnahmt sind, jederzeit zur Verfügung zu stellen. Der Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die Vorräte gemäß den Vorschriften dieser Verordnung innerhalb zweier Wochen abgenommen werden.

Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer betraute Inhaber des Bewahrfams.

§ 6

Nimmt der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs oder der Besitzer von Vorräten eine der ihm nach § 5 obliegenden Handlungen nicht rechtzeitig vor, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

Auf Verlangen der Reichsgetreidestelle, der

Landeszentralbehörde oder des Kommunalverbandes ist die Gemeinde zur Vornahme der Arbeiten auf Kosten des Säumigen verpflichtet.

§ 7

Innerhalb desselben landwirtschaftlichen Betriebs dürfen räumliche Veränderungen mit beschlagnahmten Vorräten vorgenommen werden. Werden dabei Vorräte in eine andere Gemeinde gebracht, so hat der Besitzer die Ortsänderung binnen drei Tagen beiden Gemeinden anzuzeigen. Diese Verpflichtung entfällt, soweit die Vorräte in die Wirtschaftskarten (§ 26) für die Gemeinden angenommen sind, in die sie gebracht werden. Werden Vorräte in einen anderen Kommunalverband gebracht, so ist die Ortsänderung binnen drei Tagen auch beiden Kommunalverbänden anzuzeigen. Mit der Ausrufung der Vorräte in dem Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

§ 8

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauten Früchten verbrauchen:

1. Zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf für die Zeit vom 16. August 1918 ab
 - a) an Brotgetreide monatlich 9 Kilogramm,
 - b) an Gerste, Hafer und Reis monatlich insgesamt zwei Kilogramm,
 - c) an Hülsenfrüchten monatlich insgesamt ein Kilogramm. Gemenge in dem sich Hülsenfrüchte befinden, gilt als Hülsenfrüchte,
 - d) an Buchweizen für das ganze Wirtschaftsjahr insgesamt fünfundsiebzig Kilogramm,
 - e) an Hirse für das ganze Wirtschaftsjahr insgesamt zehn Kilogramm;
2. zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes die vom Reichsanzeiger festgesetzten Mengen; diese dürfen nur in gedroschenem Zustande verfüttert werden, soweit nicht der Kommunalverband Ausnahmen gestattet;
3. zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke auf das Gekör:
 - an Winterroggen bis zu einhundertfünfundsiebzig Kilogramm,
 - an Sommerroggen bis zu einhundertsechzig Kilogramm,
 - an Winterweizen bis zu einhundertneunzig Kilogramm,
 - an Sommerweizen bis zu einhundertfünfundsiebzig Kilogramm,
 - an Spelz bis zu zweihundertzehn Kg.,
 - an Gerste bis zu einhundertsechzig Kg.,
 - an Hafer bis zu einhundertfünfzig Kg.,
 - an Reis bis zu einhundertfünfzig Kg.,
 - an Erbsen einschließlich Futtererbsen aller Art (Pelusken) und an Bohnen bis zu zweihundert Kilogramm,
 - an großen Viktoria-Erbsen und an Ackerbohnen bis zu dreihundert Kilogramm,
 - an Linen bis zu einhundert Kilogramm,
 - an Sojabohnen bis zu einhundert Kilogramm,
 - an Lupinen bis zu zweihundert Kilogramm,
 - an Mischfrucht dieselben Sätze nach dem Mischungsverhältnisse der Früchte,
 - an Buchweizen bis zu einhundert Kg.,
 - an Hirse bis dreißig Kilogramm.

Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmengen bei dringender wirtschaftlicher Verdrängnis für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis zu einer von der Reichsgetreidekasse zu bestimmenden Grenze zu erhöhen.

Als Selbstversorger gelten, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung nach § 63, der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes, die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefolges sowie Naturalberechtigter, soweit sie als Bohn oder als Leihgedinge (Aliment, Auszug, Ausgedinge, Leihzucht) Früchte der in Frage kommenden Art oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben.

§ 9

Der Reichsanzeiger erläßt die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut. Das nach Maßgabe dieser Bestimmungen erworbene Saatgut darf bis zu den in § 8 Abs. 1 Nr. 3 für selbstgebautes Saatgut festgesetzten Mengen zur Bestellung verbraucht werden.

§ 10

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, vorbehaltlich näherer

Bestimmungen nach § 63 Abs. 2, aus ihrem selbstgebauten grünen Dinkel und Spelz Grünkern herstellen. Die Beschlagnahme erstreckt auf den Grünkern. Hierin dürfen sie zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf insgesamt bis drei Kilogramm verbrauchen.

Die Unternehmer haben die hergestellten Mengen unverzüglich, spätestens bis zum 15. August 1918, dem Kommunalverband anzuzeigen. In der Anzeige sind die Anzahl der Selbstversorger und die für diese nach Abs. 1 Satz 3 beanspruchten Mengen anzugeben.

§ 11

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe selbstgebautes Gemenge (Mischfrucht, Mengkorn), mit Ausnahme von Mischungen, die nur aus Brotgetreide bestehen, sowie selbstgebautes Reis und selbstgebaute Lupinen vor der Reife als Grünfütter im eigenen Betriebe verbrauchen.

§ 12

Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumsübergang durch die Reichsgetreidekasse oder den Kommunalverband, für den die Vorräte beschlagnahmt sind, mit der Enteignung oder mit der Verkaufserklärung (§ 72).

Wer im Auftrag der Reichsgetreidekasse, eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu erwerben, aufzubewahren, zu bearbeiten, zu befördern oder zu verteilten hat, darf nur solche Rechtsgeschäfte über die Vorräte abschließen und nur solche Verfügungen über sie treffen, die von seinem Auftraggeber zugelassen sind. Dies gilt auch, soweit der Beauftragte Eigentümer der Vorräte ist.

§ 13

Ueber Streitigkeiten die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 11, § 12 Abs. 1 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

2. Reichsgetreidekasse.

§ 14

Die Reichsgetreidekasse besteht aus einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung. Die Aufsicht führt der Reichsanzeiger.

§ 15

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde und besteht aus einem Direktorium und einem Kuratorium.

Das Direktorium besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Der Reichsanzeiger ernennt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder, und zwar unter den ständigen Mitgliedern einen Landwirt.

Das Kuratorium besteht aus sechzehn Bevollmächtigten zum Bundesrat, und zwar außer dem Vorsitzenden des Direktoriums als Vorsitzenden aus vier königlich preussischen zwei königlich bayerischen, einem königlich sächsischen, einem königlich württembergischen einem großherzoglich badischen, einem großherzoglich hesseischen, einem großherzoglich mecklenburg-schwerinschen, einem großherzoglich sächsischen, einem großherzoglich anhaltischen, einem hanseatischen und einem großherzoglich-sächsischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihm je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrates, des Deutsch. Handelstages u. des deutschen Städtetages, ferner je zwei Vertreter der Landwirtschaft, von Handel und Industrie und der Verbraucher an; der Reichsanzeiger ernennt diese Vertreter und den Stellvertreter des Vorsitzenden.

Der Reichsanzeiger erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 16

Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat; er besteht aus dem Vorsitzenden des Direktoriums der Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem und vier- undzwanzig ordentlichen Mitgliedern, von denen sieben auf Reich und Bundesstaaten, sieben auf die Landwirtschaft, drei auf die großgewerblichen Unternehmungen und sieben auf die Städte entfallen. Die sieben Vertreter der Städte und die drei Vertreter der großgewerblichen Unternehmungen werden von den entsprechenden Gruppen der Gesellschafter bezeichnet. Die übrigen Mitglieder ernennt der Reichsanzeiger.

Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer, darunter einen Landwirt; die Bestellung bedarf der

Bestätigung des Reichsanzeigers.

§ 17

Die Reichsgetreidekasse hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kommunalverbände für die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Vorräte für die Zeit bis zum 15. September 1919 zu sorgen. Dabei hat die Verwaltungsabteilung die Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der statistischen Aufgaben zu erledigen, die Geschäftsabteilung nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung (§ 18) die ihr obliegenden geschäftlichen Aufgaben durchzuführen.

Fortsetzung folgt.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Es sind wieder bei uns am Lager:
Anträge auf Familienunterstützungen,
Anträge auf Beurlaubung — Zurückhaltung —
für landw. Arbeiten,
Wohnverkaufs-Anzeigen,
Kaufverträge,
Ausgabe- und Einnahm-Anweisungen.
Reichsblatt-Druckerei Münden.

Nichtamtlicher Teil. Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 16. Juli (Amilich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

In einzelnen Abschnitten lebte die Kampftätigkeit auf. Östlich von Ailette wurde ein nächtlicher Vorstoß, östlich von Hebuterne ein heftiger Angriff des Feindes abgewiesen. Hier haben sich während der Nacht neue heftige Kämpfe entwickelt.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Zwischen Aisne und Marne und östlich von Chateau-Thierry lebhafter Artilleriekampf. In kleineren Unternehmungen und im Vorstoß über die Marne südwestlich von Jaulgonne brachen wir in die feindliche Linie ein und brachten Gefangen zurück.

Südwestlich und östlich von Reims sind wir gestern früh in Teile der französischen Stellungen eingedrungen. An den Vorbereitungen für die artilleerische Kampfführung hatten Vermessungsgruppen besonderen Anteil. Artillerie, Minenwerfer und Gaswerfer übten durch ihre vernichtende Wirkung im Verein mit Panzerwagen und Flammenwerfern der Infanterie den Weg in den Feind.

Die Armeen des Generalsobersten v. Borhne hat zwischen Jaulgonne und östlich von Dormant die Marne überschritten. Pioniere legten im Morgengrauen die Sturmtruppen über den Fluß und schufen damit die Grundlage für den Erfolg des Tages. Infanterie erklimmte die steilen Hänge auf dem Südufer der Marne. Unter ihrem Schutze vollzog sich der Brückenschlag. In diesem Kampf durchstießen wir das jäh verteidigte Waldgelände der ersten feindlichen Stellung und warfen den Feind auf seine rückwärtigen Linien bei Conde la Chapelle—Comblizy—Mareuil zurück. Auch nördlich der Marne entziffen wir Franzosen und Italiener ihre erste Stellung zwischen Ardre und Marne. Wir fanden am Abend im Kampf östlich der Linie Chateau—Cuche—Chamizy.

Die Armeen der Generale v. Mudra und von Einem griffen den Feind in der Champagne von Brunay (östlich von Reims) bis Tahure an und nahmen im Kampf mit dem sich unserem Angriff entziehenden Feinde die erste französische Stellung—östlich von Nantoy-Morompviers—hien wir über die Höhenlinie Cornillet—Hochberg—Reilberg—Düberg durch das Trichterfeld der vorjährigen Frühjahrsschlacht bis an die Rheinstrohe nordwestlich von Proxmes und in das Waldgelände südlich des Fichtelberges vor. Östlich der Snippes entziffen wir dem Feinde das Kampffeld der Champagne-Schlachten zwischen Aubrioe und südlich von Tahure. Auf unserer Angriffsfront östlich von Reims hält der Feind seine zweite Stellung nördlich von Proxmes—Souain—Perthes.

Trotz tiefer Wollen und böigen Windes waren die Aufklärungskräfte tätig. In niedrigen Höhen griffen Flieger mit Bomben und Maschinengewehren in den Kampf auf der Erde ein. Die Schiffe gesteuert über dem Schlachtfeld 31 feindliche Flug-

zeuge und 4 Fesselballone ab. Die Leutnants
Joachimhardt und Wendhoff errangen ihren 36.,
Leutnant Völle seinen 21. Lusttag.

Die Zahl der bisher eingebrachten Gefangenen
beträgt mehr als 13 000.

Herzoggruppe Herzog Albrecht.

In kleinen Unternehmungen in Lothringen, in
den Vogesen und im Sundgau machten wir
Gefangene.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

— **Camberg** hat über 200 junge Gänse
zur Mast angeschafft, die, obwohl sie nur auf die
Weide kamen, und bloß zeitweise etwas Maisstroh
mit Wicken erhielten, doch schon ein stattliches
Durchschnittsgewicht aufweisen. Um sie vor Diebes-
händen zu schützen, werden die Gänse in die Nähe des
Elektrizitätswerkes getrieben und die Einfriedigung
unter Starkstrom gesichert.

— **Limburg**, 15. Juli. Der Papst hat
dem Domdekan Prälaten Dr. Hilpich aus Anlaß
seines goldenen Priesterjubiläums zum Apostolischen
Protonotar ernannt, eine Auszeichnung, die seit
Beisein des Bischofs Limburg bisher nur drei
Priestern der Diözese zuteil geworden ist.

— **Wiesbaden**, 15. Juli. Der Schneider
August Diefenbach wurde bei Niedenbach von einem
Hortbeamten beim Wildern überrascht und durch
einen Schuß so schwer verletzt, daß er während
der Ueberführung nach dem Krankenhaus Wiesbaden
starb.

— **Eschwege**, 15. Juli. Der Magistrat
will den hier immer mehr zurückgehenden öffent-
lichen Marktverkehr durch weitgehendes Entgegen-
kommen wieder neu zu beleben versuchen. Die
Standplätze sollen kostenlos vergeben, bei besonders
guter Antieffung von Lebensmittelwaren im Werte
von 50 Mark und mehr Prämien gewährt und
den Lieferanten die Kosten der Eisenbahnfahrt
zum 5 Pfg. für jeden Kilometer Landweg er-
stattet werden.

Vermischte Nachrichten.

— **Mainz**, 15. Juli. Am 25. November
z. J. wurde die Inhaberin des Kaffeeschreins in
der Faulbrunnstraße zu Wiesbaden von ihrer
Tochter in der Küche ermordet aufgefunden. Die
Leiche zeigte Stichwunden am Kopfe. Aus einer
Nichtakasse fehlten etwa 700 Mark sowie goldene
und silberne Uhren, Ringe usw. Der Tat ver-
dächtig war der Gefreite Michael Krapejak, der in
seiner Zeit viel im Hause verkehrt hatte. Er war
zwei Tage vor der Tat aus der Arrestzelle des
Kas.-Bataillons Infanterie-Regiments 89 entflohen
und hatte sich einen Zivilanzug verschafft. In der
frühen Verhandlung vor dem Kriegsgericht in
Mainz stellte er die Tat entschieden in Abrede.
Nach Feststellungen des medizinischen Sachver-
ständigen ist Frau Schrei nicht an den ihr beige-
brachten Verletzungen gestorben, sondern an einem
Verschlag, der höchstwahrscheinlich die Folge der
Verletzung war. Der Angeklagte wurde wegen
Mordmord zu zwei Jahren Gefängnis, wegen
Raubs und Diebstahls zu elf Jahren Zuchthaus,
wegen vorsätzlicher, aber nicht mit Ueberlegung be-
gangener Tötung zu lebenslanglichem Zuchthaus,
Kassation aus dem Seere und bauerndem Ge-
richt verurteilt. Er hat gegen das Urteil sofort
Berufung eingelegt.

— **Mülheim (Ruhr)**, 12. Juli. Der „Kobl.
Anz.“ berichtet: Ein neugeborenes Kind der
Heilente S. hier war kurz nach der Geburt operiert
worden. Die Operation war glücklich verlaufen,
das Kind am folgenden Tage, und
zu Leichenschau stellte den eingetretenen Tod amtlich
fest. Das Kind wurde nun in einen Sarg ge-
setzt, in dem es einen Tag und eine Nacht lag,
als zu den Ohren der entsetzten Mutter ein Kindes-
schrei drang. Man sah nach und es stellte sich
heraus, daß das Kind von einem Starrkrampf
erfaßt war. Schon kurze Zeit darauf starb es
auch in Wirklichkeit.

— **Alsfeld**, 12. Juli. Auf dem letzten
Markt standen 528 Ferkel zum Verkauf. Das
war kostete 90—130 Mark.

— Aus einem Feldpostbrief. . . Nachts
wurden wir plötzlich in Laskalos an einen ge-
fährdeten Frontteil geschickt. Der „Schaden“ war
halb repariert. Aber wie sahen wir aus! Keine
Menschen mehr, sondern die wahren Sandmänner
Leib und Gesicht mit dieser Staub- und Schmutz-
bedeck. Trotzdem, wären wir in unserem flotten
Tempo einmal durch Berlin „Unter den Linden“
hergefahren, mancher Kriegsmäde und böse Mögler
wäre beseitigt worden. . . Ich kann mir denken,
daß man in der Heimat ungeduldig wird. Aber
wer die Hindernisse kennt, die uns gegenüberstehen,
der begreift unser vorsichtiges Vorrücken. Der
Erfolg muß unter allen Umständen hergesteigt
werden. . . Ja, wir werden es schaffen, endlich
ist der Sieg unser. Uns alle treibt's mit Ungestüm
vorwärts. . . Heute bekamen wir wieder einmal
Zeitungen zu Gesicht. Niemand begreift es hier,
wo die Geschäfte donnern, daß in der Heimat so
wenig Einigkeit herrscht. Wir hier draußen meinen,
jeder Deutsche müsse mit seinem ganzen Denken
und Fühlen jetzt nur bei uns sein, uns den Rücken
zu stärken, damit unsere Kraft nicht erschöpft!

— **Kaiserslautern**, 12. Juli. Hier spielte
sich gestern in einer Wirtschaft ein Liebesdrama
ab. Sergeant Valentin Weigel aus Mannheim
unterhielt sich nach Feierabend noch mit der Wirts-
familie, bestehend aus Mutter, Sohn und Tochter,
lehtere verwitwet, die Weigel gerne sah und auf
die er eifersüchtig gewesen sein soll. Plötzlich zog
Weigel einen Revolver und gab auf die junge
Witwe drei Schüsse ab, ein vierter Schuß streifte
die Mutter der Tochter. Hierauf richtete der
Mörder die Waffe gegen sich selbst und brachte
sich einen tödlichen Schuß in die Schläfe bei.
Mutter und Tochter wurden in das Krankenhaus
gebracht, wo die Tochter bald darauf ihren Ver-
letzungen erlag. Das Befinden der Mutter ist
bedenklich.

Bringt euer Gold zur Reichsbank!

Geschichte der Stadt Usingen

Von Ernst Wagner.

Anhang: Kurze Chronik der Landgemeinden des
Kreises Usingen.

Anzahlblatt: Ansichten von Usingen.

— 118 Seiten, gebunden 80 Pfg. —

Wie alt ist Usingen?

Eine historische Untersuchung von Dr. Dienstadt.

Preis geheftet 30 Pfg.

Geschichte der Gemeinde Wilhelmsdorf.

Von Dr. Dienstadt.

Preis geheftet 30 Pfg.

R. Wagner's Buchdruckerei.

Hoffriseur Karl Kesselschläger

Bad Homburg

Luisenstr. 87

Fernruf 317.

Spezialität:

Brautfrisuren und Frisieren
ganzer Hochzeitsgesellschaften.

Bekanntmachung betreffs Wolleablieferung.

Zum Ankauf der Wolle von Schafhaltern mit weniger als
30 Schafen sind Bezirksaufkäufer bestellt worden. Von den Be-
zirksaufkäufern sind Sammelstellen errichtet worden.

Sammelstelle für den Kreis Usingen
ist die Firma

Raphael Baum, Usingen.

An diese Sammelstelle sollen die Schafhalter ihre Wolle zur Ab-
schätzung durch den Bezirksaufkäufer liefern. Der Bezirksaufkäufer
kauft diese Wollen gegen eine Provision für die Kriegswollbedarf
Aktiengesellschaft, also nicht für seine Rechnung; er ist angewiesen,
für das rohe, ungewaschene Produkt den höchsten Preis zu zahlen
unter Zugrundelegung des für gewaschene Wollen festgesetzten
Höchstpreises.

Bezirksaufkäufer ist die Firma

Emil Rubensohn & Co.,
in Cassel-Bettenhausen.

Jeder Ablieferer von Wolle erhält einen Ablieferungsschein. Auf
demselben ist genau vermerkt, welches Quantum Strickgarn zum
Preise von Mk. 6.— per Pfund er gegen die abgelieferte Wolle von
der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft erhält.

Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft

Berlin S. W. 48.,

Verl. Hedemannstrasse 1.

Es ist bestimmt in Gottes Rat,
Dass man vom Bleiben, was man hat,
Nur scheiden.

Dankagung.

Für die überaus zahlreiche herzliche Teilnahme bei der Krankheit und Beerdigung unseres nun in Gott ruhenden unvergesslichen, teuren Sohnes, Bruders, Enkels, Neffen und Großneffen des Kanoniers

Emil Nickel

im Feld-Artillerie-Regiment 61 zu Darmstadt

sagen wir allen Freunden, Verwandten und Bekannten hierdurch unseren innigsten Dank. Ganz besonders sprechen wir Herrn Pfarrer Müller für die trostreichen Worte am Grabe, den Freundinnen und Altersgenossen für den erhebenden Grabgesang, dem hiesigen Krieger- und Turnverein, den anwesenden Regimentskameraden, den früheren Arbeitsgenossen, sowie allen Spendern von Blumen und Kränzen unseren tiefgefühltesten Dank aus.

Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen:
Familie Wilhelm Nickel.

Grävenwiesbach, den 15. Juli 1918.

Dankagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem langen Leiden und bei dem Hinscheiden unserer nun in Gott ruhenden Mutter, Großmutter, Schwester, Schwägerin und Tante

Frau Henriette Philippi, geb. Dienstbach

insbesondere Herrn Pfarrer Peter für die Trostesworte am Grabe, Allen, die sie zur letzten Ruhe geleiteten, sowie den Spendern von Kränzen sagen wir herzlichsten Dank.

Familie O. Mank, Wehrheim.
Frau Marg. Lauser, Usingen.

Welfrüchte!

Sämtliche Welfrüchte sind — soweit sie nicht den Landwirten zur Saat und zum Schlagen von Del zustehen — entweder an die von uns bestellten Unterkommissionäre oder per Fuhr an eines unserer nächstgelegenen Lagerhäuser zur Ablieferung zu bringen. Als Hauptammellager ist das **Raiffeisenlagerhaus Camberg (Nassau)** bestimmt, wohin alle **Bahnsendungen** zu richten sind. Auskünfte über die Preise und sonstige Bestimmungen im Verkehr mit Welfrüchten werden auf Anfrage sofort erteilt.

Die Kommissionäre des Kriegsausschusses für Öle u. Fette, Berlin:

Landw. Central-Darlehnskasse für Deutschland Filiale Frankfurt a. M., Schillerstr. 25. Landw. Central-Genossenschaft e. G. m. b. H. Wiesbaden, Moritzstrasse Nr. 29.
Für alle Orte Unterkommissionäre gegen hohe Provision gesucht.

Suche für meine Welf. Werkstätte einen kräftigen

Lehrling.

Eintritt kann sofort erfolgen.

Georg Bastian,
Welf. Werkstätte Niederreifenberg i. T.

Plakat-Fahrplan

— Preis 10 Pfg. —

Preisblatt-Druckerei Usingen.

Neu eingetroffen:

Wasch- und Viehtöpfe
Zinkeimer

Spül- u. Waschwannen

allerbeste Zinkware

Oelkännchen und Wetzsteinbecher.

Fritz Nopp, Usingen.

Bekanntmachung

Dienstag, den 23. d. Mts., mittags 1 Uhr beginnend, versteigere ich im Auftrage der Erben des verstorbenen Bädermeisters Ludwig Gerdt hier, Schulhofstraße 1, verschiedene Haus-, Küch- u. Wäckergeräthe, u. a.:

- 1 Kleiderschrank, 1 Kommode,
- 1 Küchenschrank,
- 2 Betten, Bettzeug,
- 1 Waschtisch, 1 Nähtisch,
- Nachtstühle,
- 1 Nähmaschine, 1 Fahrrad,
- Dreschflegel, Ernteseil,
- Bierdekummet,
- 1 Hinterpfug, 1 Egge,
- 1 klein. Kuhgrippe,
- 1 Schweinetrog.

Die Gegenstände sind in den Vormittagsstunden zu besichtigen.

Usingen, den 17. Juli 1918.

2) Aug. Dienstbach.

Jagdverpachtung.



Am 31. Juli d. J., 12 Uhr mittags, kommt im Rathaus zu Gundersbach die Jagdverpachtung der Gemarkung Gundersbach, ca. 400 ha Wald und 360 ha Feld, auf 9 Jahre, vom 7. Septbr. 1918 bis 7. September 1927, zur öffentlichen Verpachtung.

Die Bedingungen werden im Verpachtungstermin bekannt gegeben.

Außer Reberwild ist ein guter Rehfleisch vorhanden, und es kommt Rotwild als Wechselwild vor.

Gundersbach, den 15. Juli 1918.

Der Jagdvorsteher.
Erle.

Preise für Damen-Bedienung

- Kopfwaschen mit Frisur Mt. 1.50
- Kopfwaschen ohne Frisur „ 1.—
- Für Mädchen unter 14 Jahren „ 0.75
- Einfache Frisur „ 1.—
- Frisur mit harter Welle „ 1.50

Preis-Ermäßigung auf alle diese Bedienungen bei Karten zu 10 Nummern.

Karl Kesselschläger,
Hoffriseur,
Bad Homburg — Louisenstr. 78.

Landwirtschaftliche Angebote.

Unter dieser Überschrift werden Angebote von Landwirten des Kreises Usingen einmal gebührenfrei aufgenommen. Der Wortlaut dieser Anzeigen muß jedoch schriftlich bei uns eingereicht werden. Jede weitere Aufnahme der landw. Angebote berechnen wir zu dem üblichen Zeitungspreise. Diese Beträge erbitten wir uns — der Einfachheit wegen — im Voraus.

Schwere gute Fahr- und Milchkuh (frisch gekalbt) zu verkaufen.

Joh. Christian Henrich,
Aspach, Wehrheimerstr.

Gute dreijährige Saanenziege zu verkaufen. Näheres bei Jakob Klotz, 36) Bernborn (Kr. Usingen).

Schönes Simmentaler Rind 13 Monate alt, zur Zucht zu verkaufen. 16) Emil Buhlmann, Merghausen.

Simmentaler Zuchtbullen 16 Monate alt, zu verkaufen. 16) Adolf Schollenberger, Oberhain.